

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Schifferstadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1: § 4 Reihengrabstätten

§ 4 wird wie folgt geändert

- Der Betrag 470 € wird ersetzt durch den Betrag 660 €.
- Der Betrag 610 € wird ersetzt durch den Betrag 745 €
- Der Betrag 370 € wird ersetzt durch den Betrag 515 €.
- Der Betrag 1.070 € wird ersetzt durch den Betrag 1.340 €.
- Der Betrag 1.850 € wird ersetzt durch den Betrag 2.090 €.
- Der Betrag 670 € wird ersetzt durch den Betrag 1.120 €.
- Der Betrag 830 € wird ersetzt durch den Betrag 800 €.

Artikel 2: § 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

§ 5 wird wie folgt geändert

- Der Betrag 1.320 € wird ersetzt durch den Betrag 1.255 €.
- Der Betrag 1.930 € wird ersetzt durch den Betrag 1.630 €
- Der Betrag 2.540 € wird ersetzt durch den Betrag 2.010 €.
- Der Betrag 3.150 € wird ersetzt durch den Betrag 2.385 €.
- Der Betrag 580 € wird ersetzt durch den Betrag 745 €.
- Der Betrag 670 € wird ersetzt durch den Betrag 780 €.
- Der Betrag 55 € wird ersetzt durch den Betrag 63 €.
- Der Betrag 80 € wird ersetzt durch den Betrag 82 €.
- Der Betrag 130 € wird ersetzt durch den Betrag 120 €.
- Der Betrag 30 € wird ersetzt durch den Betrag 48 €.
- Der Betrag 40 € wird ersetzt durch den Betrag 50 €.

Artikel 3: § 6 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 6 wird wie folgt geändert

- Der Betrag 310 € wird ersetzt durch den Betrag 370 €.
- Der Betrag 620 € wird ersetzt durch den Betrag 740 €
- Der Betrag 180 € wird ersetzt durch den Betrag 220 €.

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

- ac) im muslimischem Grabfeld nach islamischem Ritus 850 €

Artikel 4: § 7 Benutzung der Friedhofshalle und ihrer Einrichtungen

§ 7 wird wie folgt geändert

- Der Betrag 150 € wird ersetzt durch den Betrag 64 €
- Der Betrag 26 € wird ersetzt durch den Betrag 16 €
- Der Betrag 21 € wird ersetzt durch den Betrag 37 €.
- Der Betrag 320 € wird ersetzt durch den Betrag 160 €.

Artikel 5: § 8 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 8 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 6: § 9 Gestellung von Leichenträgern und Abnahme der Beerdigung

§ 9 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

aa) für das Tragen eines Sarges (4 Träger)	220 €
ab) für das Tragen eines Sarges (6Träger)	330 €

Artikel 7: § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.schifferstadt.de

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 10.12.2018

Ilona Volk

Bürgermeisterin